



Finanzamt Celle * Postfach 11 07 * 29201 Celle

Finanzamt Celle

Firma
USC Bodensysteme GmbH
Heinrich-Schütz-Weg 3
29223 Celle

Bearbeitet von
Frau Neelen

ZINr.
150

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
17/200/50381

Durchwahl (05141) 915 -
150

Celle
11. Januar 2018

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass Firma USC Bodensysteme GmbH, 29223 Celle, Heinrich-Schütz-Weg 3 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 17/200/50381 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE814570871 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 10. Januar 2021.




(Neelen)

- 2 -

Dienstgebäude
Im Werder 15
29221 Celle

Telefon
(05141) 915 - 0
Telefax
(05141) 91 58 66

Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr ; Do.
14.00 - 17.00 Uhr

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE09 2500 0000 0025 7015 11,
BIC MARKDEF1250
Sparkasse Celle, IBAN DE41 2575 0001 0000 0000 59, BIC NOLADE21CEL

E-Mail: Poststelle@fa-ce.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

USt 1 TG - Nachweis Bau- / Gebäudereinigungsleistungen
Vordruckmuster für den Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und / oder Gebäudereinigungsleistungen 09.2016

Internet: www.stn.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Celle schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.